



Verordnung/Erörterung Bund, ergänzend Kt. Zürich zum Rondodrom/Eisbahn Version 7/22.12.2020

Link BAG: [Verordnung](#)

Link BAG: [Erörterung](#)

Kanton Zürich: [Massnahmen Kanton Zürich](#)

Sportamt ZH: [Aktuelle Auflagen](#)



Eisbahnanlage

Verordnung Kunsteisbahnen Bund: Art 5d: Besondere Bestimmungen für Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport.

- ¹ Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport sind für das Publikum geschlossen, namentlich:
- Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Kinos, Museen und Ausstellungenshallen, Lesesäle von Bibliotheken und Archiven, Casinos und Spielhallen, Konzertsäle und Theater sowie Innenräume und nicht frei zugängliche Aussenbereiche von botanischen Gärten und Zoos;
 - Sport- und Wellnessbetriebe, namentlich Sport- und Fitnesszentren, Kunsteisbahnen und Schwimmbäder, mit Ausnahme von:
 - Skigebieten und anderen Anlagen im freien Gelände,
 - Anlagen für den Reitsport,
 - Anlagen in Hotels, sofern sie nur für Hotelgäste zugänglich sind.

²Zulässig bleibt die Nutzung von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur und Sport für Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag

Erörterung Art. 5d: Besondere Bestimmungen für Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport

Absatz 2 ermöglicht, dass Kulturangebote für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nach den Artikeln 6f Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 ohne Einschränkungen zulässig sind, in den entsprechenden Institutionen bzw. Einrichtungen auch ausserhalb der obligatorischen Schule durchgeführt werden dürfen. **Ebenso dürfen Sporteinrichtungen auch für sportliche Aktivitäten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Freizeit bzw. im Verein genutzt werden (vgl. Art. 6e Abs. 1 Bst. a). Eltern dürfen Kinder begleiten, aber nicht an den Sportaktivitäten teilnehmen. Zu bemerken ist, dass im Rahmen der Schulen (auch der Sekundarstufe II) genutzte Anlagen nicht unter das Schliessungsgebot von Absatz 1 fallen und damit nicht explizit als Ausnahme aufgeführt werden müssen.**



Rondodrom / Takeaway

Verordnung Takeaway Bund: Art 5a: Besondere Bestimmungen für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie für Diskotheken und Tanzlokale:

¹ Betrieb von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten.

² Das Verbot gilt nicht für folgende Betriebe:

- Betriebe, die Speisen und Getränke als **Takeaway** anbieten, und Lieferdienste für Mahlzeiten
- d. ..

³ Betriebe nach Absatz 2 Buchstaben a und d dürfen zwischen 06.00 und 23.00 Uhr geöffnet sein.

→ Für den Kanton Zürich gilt die Sperrstunde Takeaway **22.00 Uhr** gemäss Massnahme Kanton Zürich vom 9.12.2022 (bis 22.1.2021). [Link](#)

Erörterung Art. 5a: Besondere Bestimmungen für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie für Diskotheken und Tanzlokale:

Absatz 2: Das Verbot gilt nicht für folgende Betriebe:

- *Bst. a:* Betriebe, die Speisen und Getränke konsumationsbereit aufbereiten und als Take-away zum zeitnahen Verzehr anbieten, und Lieferdienste für Mahlzeiten. Das Schutzkonzept des Betreibers muss im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Massnahmen vorsehen, um Menschenansammlungen vor dem Betrieb zu verhindern. Dabei ist es unzulässig, im umliegenden Bereich Steh- oder Sitzgelegenheiten für die Konsumation einzurichten; **erlaubt ist nur der Bezug der Speisen und Getränke.**